

militärischen Konfrontation und zur Förderung der Abrüstung mit dem Ziel, „schließlich eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen“. (ND 2./3. 8. 1975) Sie vereinbarten einige vertrauensfördernde Maßnahmen, indem sie übereinkamen, auf freiwilliger Grundlage größere militärische Manöver vorher anzukündigen und Beobachter zur Teilnahme an Manövern einzuladen bzw. zu entsenden. Mit dem Ziel, „zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt beizutragen“, (ND 2./3. 8. 1975) wurden in der Schlußakte der Rahmen, die politischen Grundlagen und Ziele, die Methoden und Möglichkeiten für den Außenhandel, die industrielle Kooperation, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes, des Verkehrswesens und des Tourismus zwischen Staaten unterschiedlicher sozialer Systeme ausgearbeitet. Erstmals wurden gemeinsame Vorstellungen über wirtschaftliche „Großprojekte gemeinsamen Interesses“ sowie Grundsätze für ihre Realisierung verankert. (ND 2./3. 8. 1975) Die Verwirklichung dieses umfangreichen, zukunftsorientierten Programms bietet die Möglichkeit, die materiellen Grundlagen der friedlichen Koexistenz weiter auszubauen. In der Schlußakte wurden ferner die Ziele, der politische Inhalt und die völkerrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung, Information und humanitäre Fragen konkret festgelegt. Diese Zusammenarbeit muß „zur Stärkung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern und zur geistigen Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit“ beitragen. (ND 2./3. 8. 1975) Ausdrücklich wird festgestellt, „daß diese Zusammenarbeit unter voller Achtung der die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leitenden Prinzi-

pien durchgeführt werden sollte“. (ND 2./3. 8. 1975) Die konsequente Einhaltung der politischen Zielsetzung und die strikte Achtung der zehn Grundprinzipien sowie der Gesetze, Sitten und Gebräuche der Staaten sind die entscheidenden Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in diesen Bereichen der Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftssysteme. Im Schlußteil „Folgen der Konferenz“ vereinbarten die Konferenzteilnehmer, den multilateralen Prozeß gemeinsamen Handelns zur weiteren Festigung der Sicherheit und zur Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa fortzuführen und auszugestalten. Dazu legten sie fest, künftig weitere Treffen zwischen Vertretern der Teilnehmerstaaten durchzuführen. Entsprechend der Schlußakte fand das erste Treffen auf der Ebene der von den Außenministern der Teilnehmerstaaten der KSZE benannten Vertreter in Belgrad statt (4. 10. 1977-9. 3. 1978). Im abschließenden Dokument des Belgrader Treffens unterstrichen die Vertreter der Teilnehmerstaaten „die politische Bedeutung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und bekräftigten die Entschlossenheit ihrer Regierungen, alle die Bestimmungen der Schlußakte unilateral, bilateral und multilateral umfassend durchzuführen.“ (ND, 9. 3. 1978) Die auf der KSZE angenommenen Prinzipien und erzielten Übereinkünfte stellen eine breite und klar umrissene politische und völkerrechtliche Plattform für die weitere Festigung der europäischen Sicherheit dar und beeinflussen auf lange Sicht die zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa positiv. Mit den Ergebnissen der KSZE wurden insgesamt wesentliche Grundlagen für eine stabile Friedensordnung geschaffen. Sie stellen einen wichtigen Schritt auf dem Wege der Schaffung eines Systems der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dar.